AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

eZustellung

Liechtensteinische Post AG
z.Hd.: Herrn Roland Seger
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Vaduz
26. August 2026	734.1 / 2021-12722	GISI/LIBI	19. Oktober 2026

V E R F Ü G U N G

Das Amt für Kommunikation hat am 19. Oktober 2026

in der Sache von

Liechtensteinische Post AG
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan

wegen

Genehmigung von Preisen und Preisänderungen von Produkten im Universaldienst gemäss Art. 14 und 15 PPG sowie Art. 16a PPV

unter dem Aktenzeichen 734.1 / 2021-12722

entschieden:

1. Dem Antrag vom 26. August 2026 auf Genehmigung der vorgesehenen Preisanpassungen per 1. Januar 2027 gemäss den eingereichten Unterlagen wird stattgegeben.

2. Der Antrag, welcher in Anhang 1 abgebildet ist, und die dem Antrag beigelegten Unterlagen bilden einen integralen Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.

3. Die Liechtensteinische Post AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des anwendbaren Rechts betreffend den Universaldienst einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nichtdiskriminierung und Umfang des Universaldienstangebots.

4. Die genehmigten Preise und Preisänderungen sind rechtzeitig vor dem Inkrafttretensdatum auf der Internetseite der Liechtensteinischen Post AG zu veröffentlichen.

5. Die Konformitätsfeststellung der PKF (Liechtenstein) AG vom 24. September 2026 an den Verwaltungsrat betreffend das interne Kostenrechnungssystem der Liechtensteinischen Post AG ist auf der Internetseite der Liechtensteinischen Post AG zu veröffentlichen.

Sachverhalt

A. Mit E-Mail vom 26. August 2026 beim Amt für Kommunikation (nachfolgend «AK») eingegangen, stellte die Liechtensteinische Post AG als Universaldiensteanbieterin (nachfolgend «Antragstellerin») gemäss Art. 16a der Postdienste- und Paketzustelldiensteverordnung (PPV; LGBl. 2023 Nr. 165) einen Antrag auf Genehmigung von Preisanpassungen für Universaldienstleistungen mit Wirkung per 1. Januar 2027. Dem Antrag lagen folgende Unterlagen bei:

a) Dokument «LIPO_Workbook_Preisgenehmigung_Universaldienst_2027_final.xlsx» enthält die Übersicht der Preise und Mengen auf Einzelproduktebene, für das bisherige und das ab 1. Januar 2027 vorgesehene Universaldienstangebot mit den beantragten Preisen und Preisänderungen;

b) Dokument «LIPO_Workbook_Universaldienst_Ergebnis_2026_R12M_Juli2025-Juni2026_final.xlsx» enthält die Kostenrechnung des Universaldienstes, für die bisherige Periode Juli 2025 bis Juni 2026 und für die neue Periode, das Jahr 2027;

c) Dokument «LIPO_WACC-Zins Berechnung_2026-2027.xlsx» enthält die Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC)»;

d) Dokument «LIPO_Übersicht_Umlagen_Kostenrechnungssystem_Universaldienst_20-25.xlsx» enthält die Umlagen in Abacus;

e) Dokument «LIPO_Dokumentation_Kostenrechnungssystem_Universaldienst_2025_v2_final.docx» enthält die Beschreibung des Kostenrechungssystems für den Universaldienst.

B. Das AK bestätigte den Eingang des Antrags am 27. August 2026.

C. Das AK legte auf Nachfrage der Antragstellerin vom 28. August 2026 am 1. September 2026 die Periode «R12M Zeitraum (01.07.2025 – 30.06.2026)» als Prüfperiode der Konformitätsüberprüfung fest. Am 28. September 2026 folgte als weitere Antragsbeilage die Konformitätsfeststellung der Revisionsstelle PKF (Liechtenstein) AG für das verwendete Kostenrechnungssystem mit Datum 24. September 2026. Das Dokument ist in Anhang 2 abgebildet.

D. Das AK gewährte der Antragstellerin am 1. Oktober 2026 das rechtliche Gehör und räumte ihr eine Frist bis 16. Oktober 2026 ein. Die Antragstellerin teilte dem AK am 2. Oktober 2026 mit, keine Einwände zu haben.

Entscheidungsgründe

1. Das AK ist gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 über Postdienste und Paketzustelldienste (PPG; LGBl. 2023 Nr. 151) i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 18. April 2023 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Postsektor (RPV; LGBl. 2023 Nr. 166) die nationale Regulierungsbehörde für den Postsektor und zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Preisen und Preisänderungen des Universaldiensteanbieters gemäss Art. 14 und 15 PPG i.V.m. Art. 16a PPV. Gemäss Art. 41 Abs. 3 PPG obliegt der Antragstellerin die Erbringung von Universaldienstleistungen bis zur Bezeichnung eines Universaldiensteanbieters durch die Regierung nach Art. 11 Abs. 1 PPG. Das AK ist zur Entscheidung in der vorliegenden Sache zuständig.

2. Gemäss Art. 16a PPV ist der Antrag auf Genehmigung von Preisen und Preisänderungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttretensdatum einzureichen und zu begründen. Der Antrag wurde am 26. August 2026 eingereicht, mehr als zwei Monate vor dem beantragten Inkrafttreten am 1. Januar 2027. Die Zwei-Monats-Frist gemäss Art. 16a PPV wurde eingehalten. Das beantragte Inkrafttretensdatum 1. Januar 2027 ist zulässig.

3. Der Antrag ist hinreichend begründet und mit ausreichenden Unterlagen belegt, um die Einhaltung der materiellen Anforderungen der Preisregulierung prüfen zu können. Die in der Verfügung vom 31. März 2026 betreffend die Festlegung der Anforderungen für ein Kostenrechnungssystem unter Spruchpunkt 6 angeführten Unterlagen, die Anträgen auf Genehmigung von Preisen und Preisänderungen beizulegen sind, wurden vollständig vorgelegt.

4. Gemäss Art. 15 Abs. 2 PPG sorgt der Universaldiensteanbieter dafür, dass die Revisionsstelle jährlich die Übereinstimmung der internen Kostenrechnungssysteme mit den Bestimmungen dieses Artikels und den Vorgaben der Regulierungsbehörde überprüft und eine diesbezügliche Konformitätsfeststellung veröffentlicht. Die Vorgaben wurden vom AK am 31. März 2026 verfügt. Von der Antragstellerin wurde am 28. September 2026 die Konformitätsfeststellung der Revisionsstelle PKF (Liechtenstein) AG vorgelegt, die am 24. September 2026 unterschrieben wurde und somit weniger als 12 Monate zurückliegt. Die Prüfung des internen Kostenrechnungssystems wurde gemäss Standard ISAE 3000 mit einer Prüftiefe hinreichender Sicherheit durchgeführt. Nach der Beurteilung der PKF (Liechtenstein) AG entspricht das interne Kostenrechnungssystem der Antragstellerin den gesetzlichen Anforderungen (Art. 15 PPG und Art. 21 PPV) sowie den Vorgaben der Regulierungsbehörde und stimmt mit den anwendbaren Anforderungen der Regulierungsbehörde überein. Die Konformitätsfeststellung ist in Anhang 2 abgebildet.

5. Die materiellen Anforderungen an die Preisgestaltung im Universaldienst ergeben sich namentlich aus Art. 14 PPG: Erschwinglichkeit, Kostenannäherung, Transparenz und Nichtdiskriminierung; Distanzunabhängigkeit für inländische Postsendungen. Der Umfang des Universaldienstes ergibt sich aus Art. 10 PPG.

6. Das AK hat die Begründung der Erschwinglichkeit der beantragten Preise und Preisänderungen für alle Nutzer gemäss Art. 14 Abs. 1 PPG geprüft. Die Preiserhöhungen in Brief und Paket wirken sich nach den Abschätzungen des AK aufgrund der geringen Sendungsmengen pro erwachsene Person nur gering aus. Für Einzelsendungen von Briefen bzw. Paketen nach dem Inland- und Ausland ergeben die Abschätzungen eine Kostensteigerung pro Jahr und erwachsener Person von unter einem Franken bei Paketen (aufgrund von durchschnittlich weniger als einer Paketsendung) bzw. unter zwanzig Franken bei Briefsendungen. Betreffend die Auswirkung der Preisänderungen auf Geschäftskunden geht das AK davon aus, dass die zusätzlichen Kosten für Postsendungen für Unternehmen tragbar sind bzw. von diesen eingedämmt werden können, durch Nutzung wettbewerblicher Angebote, bzw. im Briefbereich auch durch Digitalisierungsmassnahmen. Das AK stellt keine Anhaltspunkte fest, die die Erschwinglichkeit der beantragten Preise und Preisänderungen in Frage stellen würden. Die beantragten Preise und Preisänderungen erfüllen damit das Erfordernis der Erschwinglichkeit gemäss Art. 14 Abs. 1 PPG.

7. Das AK hat geprüft, ob die beantragten Preise und Preisänderungen den tatsächlichen Kosten der Antragstellerin angenähert sind (Art. 14 Abs. 1 PPG, Art. 15 PPG): Die relevanten Werte des Kostenrechnungssystems für den Universaldienst wurden von der Antragstellerin für die bisherige Periode (Juni 2025 – Juni 2026) und für das Jahr 2027 mit den beantragten Preisen bzw. Preisänderungen und den geplanten Mengen und Kosten vorgelegt. Die Berechnungen des Kostenrechnungssystem ergeben, dass die beantragten Preise und Preisänderungen massvoll gesetzt und notwendig sind. Ohne die beantragten Preisänderungen würde das Universaldienstergebnis im Jahr 2027 negativ werden. Die beantragten Preise und Preisänderungen sind gemäss den vorgelegten Kostenrechnungswerten den Kosten der Antragstellerin im Sinne von Art. 14 Abs. 1 PPG angenähert.

8. Hinsichtlich der vorgelegten Übersicht der Preise und Preisänderungen auf Einzelproduktebene bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Transparenz- und des Nichtdiskriminierungsgebots von Art. 14 Abs. 1 PPG.

9. Die beantragten Preise und Preisänderungen gelten einheitlich für das gesamte Inland und sind distanzunabhängig. Das Erfordernis von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 PPG ist gewahrt.

10. Sohin erfüllen die beantragten Preise und Preisänderungen sämtliche materiellen Anforderungen gemäss Art. 14 PPG und sind zu genehmigen.

11. Die Antragstellerin ist nach Art. 17 Abs. 1 PPV verpflichtet, die genehmigten Preise und Preisänderungen rechtzeitig vor dem Inkrafttretensdatum auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Das AK veröffentlicht Auszüge dieser Verfügung nach Art. 7 Bst. b RPV auf seinem Onlineportal.

12. Die Erfordernisse der Transparenz und Nichtdiskriminierung von Art. 14 PPG gelten für jegliche Veröffentlichungsformen des Universaldienstangebots, auch solche, die erst nach der gegenständlichen Genehmigung von der Antragstellerin fertiggestellt werden,

u.a. für Tarifrechner, Darstellungen in der Internetseite, elektronische und gedruckte Dokumente mit Preislisten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung/Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Amt für Kommunikation oder Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 19. Oktober 2026

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Silvio Giorgetta
Amtsleiter-Stellvertreter

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

Anhang 1: Antrag
Anhang 2: Konformitätsfeststellung

Anhang 1 Antrag

Liechtensteinische Post AG
Geschäftsleitung
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein

T +423 399 44 00
E info@post.li
www.post.li

Sitz: 9494 Schaan
ÖR-Nr.:FL-0002.000.966-5
MWST. Nr.: 54092

Amt für Kommunikation
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Schaan, 26. August 2026

Geplante Preisanpassungen im Universaldienst per 01.01.2027

Sehr geehrter Herr Näscher, lieber Severin

Sehr geehrter Herr Giorgetta, lieber Silvio

Die Liechtensteinische Post AG (nachfolgend Post) plant per 01.01.2027 verschiedene Preisanpassungen im Universaldienst vorzunehmen. Nachfolgend möchten wir eine Übersicht der Preisanpassungen sowie eine Begründung der Notwendigkeit geben.

1. Kostenentwicklung

In den vergangenen Jahren konnte die Post die Auswirkungen der Inflation sowie der allgemein steigenden Kosten durch verschiedene organisatorische Massnahmen weitgehend abfedern. Interne Prozesse wurden kontinuierlich optimiert und effizienter gestaltet, wodurch Kosten gesenkt werden konnten, ohne das Dienstleistungsangebot oder den Zugang zu den bestehenden Leistungen einzuschränken.

Gleichzeitig wurde das Netz der Zugangspunkte gezielt erweitert. So wurden unter anderem sieben Paketautomaten in Liechtenstein in Betrieb genommen. Diese Investitionen erhöhen die Attraktivität und Verfügbarkeit unserer Dienstleistungen, sind jedoch auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Weitere Kostensteigerungen resultieren aus Lohnerhöhungen, höheren Endvergütungen an andere Postgesellschaften sowie der zunehmenden Komplexität des internationalen Versandgeschäfts.

Zusätzliche Investitionen erfordern zudem die in der Eignerstrategie verankerten Nachhaltigkeitsziele, deren Umsetzung die Post verantwortungsvoll vorangetrieben hat. Die Umstellung der Fahrzeugflotte auf elektrische Antriebe sowie die Kompensation von CO_2-Emissionen führen derzeit zu zusätzlichen Kosten.

Das Potenzial für weitere Einsparungen ist aufgrund der bereits sehr schlanken und effizienten Prozesse inzwischen stark begrenzt. Ein letztes wesentliches Kostenpotenzial konnte mit dem Erwerb des Betriebszentrums in Schaan im Februar 2025 realisiert werden. Diese Massnahme wirkt zwar kurzfristig kostenentlastend, ändert jedoch nichts daran, dass bei unverändertem, flächendeckendem Zugang zum Filialnetz mittel- bis langfristig mit weiter steigenden Kosten im Bereich der Universaldienstleistungen zu rechnen ist.

Bereits im Geschäftsjahr 2026 wurden gestiegene Vorleistungskosten anderer Postgesellschaften zugunsten der Kundinnen und Kunden nur teilweise weitergegeben. So wurden beispielsweise die Preise bei Massensendungen oder im Paketbereich nicht erhöht.

Mit den erneuten Preisanpassungen verschiedener Postgesellschaften für das Geschäftsjahr 2027 steigen die Vorleistungskosten der Post weiter an. Besonders ins Gewicht fallen dabei die Anpassungen der Post CH AG. So führt diese eine neue Gewichtskategorie für Briefe bis 50 Gramm ein. Rund 75 % der von der Post an die Post CH AG übergebenen Briefsendungen fallen in diese Kategorie.

Für Sendungen bis 50 Gramm erhöht die Post CH AG die Preise für A-Post-Sendungen um 16,7 % und für B-Post-Sendungen um 10,0 %. Auch bei Massensendungen werden Preissteigerungen vorgenommen. Mit den Erhöhungen aus dem Jahr 2026 steigen die Preise um bis zu 10%. Darüber hinaus gewährt die Post CH AG ihren Geschäftskunden für Sendungen bis 50 Gramm künftig keinen Vorsteuerabzug mehr, was auch die Post betrifft.

Weitere Preisanpassungen betreffen eingeschriebene Briefe, Einzelsendungen ins Ausland sowie das Paketgeschäft. Im Paketgeschäft erhöht die Post CH AG uns gegenüber die Preise um [redacted] %. Dies zusätzlich zu den Preisanpassungen im Jahr 2026 von [redacted] %, welche durch uns absorbiert wurden.

Aufgrund der bestehenden Leistungs- und Abgeltungsvereinbarungen wirken sich diese Anpassungen unmittelbar auf die Kostenbasis der Post aus.

2. Entwicklung von Sendungsmengen und Erträgen

Gleichzeitig entwickeln sich die Erträge im Universaldienst rückläufig. Die Schere zwischen steigenden Kosten und sinkenden Einnahmen öffnet sich zunehmend und belastet die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Universaldienstes. Dies erschwert mittelfristig die Finanzierung jener Investitionen, die für die Aufrechterhaltung der hohen Dienstleistungsqualität erforderlich sind.

Die Entwicklung der Sendungsmengen im Universaldienst in den ersten sieben Monaten des Jahres 2026 gegenüber der Vorjahresperiode stellt sich wie folgt dar:

	Mengenentwicklung Januar – Juli 2026 vs. Januar – Juli 2025
Brief National	[redacted]
davon A-Brief	
davon B-Brief	
davon Massensendungen	
Paket National	
Zeitungen	
Briefe International	
Pakete International	

Der überdurchschnittlich starke Mengenrückgang sowie der steigenden Anzahl an Haushalten führt zu einer erheblichen Erhöhung der Stückkosten. Aufgrund der bereits weitgehend ausgeschöpften Effizienzpotenziale können diese Mehrkosten nicht durch zusätzliche Produktivitätssteigerungen kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Post Preisanpassungen trotz weiterer Optimierungs- und Kostensenkungsmassnahmen als unumgänglich.

3. Nationales Preisniveau sowie nationale Zustellqualität im internationalen Vergleich

Historisch hat die Post bei Preisanpassungen grosse Zurückhaltung gezeigt. Nach nahezu zwei Jahrzehnten stabiler Preise wurden Anpassungen erstmals wieder im Jahr 2022 und anschliessend im Jahr 2024 infolge der hohen Inflation sowie Preisanpassungen verschiedener Postgesellschaften erforderlich. Gleichzeitig hat sich der strukturelle Rückgang in den Kernmärkten Brief und Zeitungen deutlich beschleunigt. Auch im Paketgeschäft werden derzeit keine Wachstumsraten erzielt, die diese Mengenrückgänge kompensieren könnten.

Um auch künftig eine qualitativ hochwertige und eigenwirtschaftlich finanzierte Grundversorgung für Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft sicherzustellen, werden in den kommenden Jahren kontinuierliche Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz und zur Sicherung einer nachhaltigen Ertragsbasis erforderlich sein.

Im internationalen Vergleich liegen die kaufkraftbereinigten Postpreise in Liechtenstein auf einem sehr tiefen Niveau, während die Dienstleistungsqualität gleichzeitig ausgesprochen hoch ist. Gemessen an der Kaufkraft der Kundinnen und Kunden sind postalische Leistungen in Liechtenstein günstiger als in allen anderen untersuchten Ländern.

Für die Einordnung wird im Anhang 1 und 2 auf den aktuell verfügbaren Brief- und Paketpreisindex der Schweiz Bezug genommen. Dieser eignet sich besonders für einen Vergleich mit Liechtenstein, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Kaufkraft beider Länder sehr ähnlich sind. Gleichzeitig umfasst der Index eine breite Vergleichsbasis mit zahlreichen europäischen Ländern aus Skandinavien, Mittel- und Südeuropa. Dadurch lassen sich insbesondere die kaufkraftbereinigten Preisunterschiede fundiert beurteilen. Hinzu kommt, dass die Preise der Post und der Post CH AG für die wichtigsten Universaldienstleistungen historisch eng miteinander verbunden sind. Auch ohne Kaufkraftbereinigung belegen Liechtenstein beziehungsweise die Schweiz im internationalen Vergleich Spitzenplätze. Im Paketpreisindex rangieren sie auf Platz sechs, im Briefpreisindex auf Platz drei. Besonders hervorzuheben ist dabei die Paketzustellung am Folgetag. Sie zählt international zu den qualitativ hochwertigsten und zugleich preisgünstigsten Angeboten.

Besonders deutlich zeigt sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit den skandinavischen Ländern, die ähnliche Lebenshaltungskosten aufweisen. Gemäss dem Schweizer Brief- und Paketpreisindex liegt der kaufkraftbereinigte Briefpreisindex in Dänemark bei 298, in Norwegen bei 256, in Finnland bei 220 und in Schweden bei 178. Ausgehend von Liechtenstein mit dem Referenzwert 100 bezahlen Kundinnen und Kunden in diesen Ländern somit teilweise mehr als das Doppelte bis Dreifache für vergleichbare Briefsendungen. Auch bei Paketsendungen bestehen erhebliche Preisunterschiede. Während Dänemark (99) und Norwegen (97) nahezu auf dem Niveau Liechtensteins liegen (Basis 100), erreichen Finnland einen Wert von 118 und Schweden einen Wert von 147. Noch höher liegen Frankreich mit 163, Spanien mit 196 und Italien mit 203.

Unter Berücksichtigung der Kaufkraft verbessert sich die relative Position Liechtensteins zusätzlich. Im Briefpreisindex belegt Liechtenstein den ersten Rang und weist damit die günstigsten kaufkraftbereinigten Briefpreise aller Vergleichsländer auf. Im Paketpreisindex liegt Liechtenstein auf Rang fünf und damit weiterhin unter dem Durchschnitt der betrachteten Länder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Preisindizes die tatsächlichen Marktverhältnisse nur vereinfacht abbilden. Insbesondere qualitative Unterschiede zwischen den postalischen Dienstleistungen der einzelnen Länder bleiben unberücksichtigt. Gerade in diesem Bereich nimmt die Post jedoch eine Spitzenposition ein und verbindet ein hohes Qualitätsniveau mit vergleichsweise tiefen Preisen.

Die offiziellen Qualitätsmessungen bestätigen diese Einschätzung. Gemäss den Erhebungen der unabhängigen Prüfstelle Spectos GmbH wurden im Messzeitraum vom 9. September 2024 bis 2. November 2024 insgesamt 98,09 % der A-Post-Briefsendungen rechtzeitig innert eines Tages (E+1) und 99,23 % rechtzeitig innert zwei Tagen (E+2) zugestellt. Damit werden die Vorgaben der Postdienste- und Paketzustelldiensteverordnung (PPV) deutlich übertroffen. Die Referenzwerte liegen bei 88 % für E+1 und 99 % für E+2.

4. Geplante Preisanpassungen per 01.01.2027

Aufgrund der vorgesehenen Preisanpassungen in mehreren Produktkategorien sowie der Anpassungen bei einzelnen Gewichtsstrukturen wird auf eine detaillierte Darstellung sämtlicher Änderungen in diesem Dokument verzichtet. Die vollständige Übersicht der beantragten Preisanpassungen kann aus dem Workbook Preisgenehmigung entnommen werden. Die Übersicht enthält sowohl die bisherigen als auch die beantragten Preise.

Die wichtigsten Anpassungen sind wie folgt:

A-Post / B-Post / B-Post-Massensendung

Nebst den Preisanpassungen wird bei A-Post und B-Post die Produktstruktur im Format Standard angepasst. Neu umfasst die Formatstufe Standard das Gewicht 1-50g (bisher 1-100g). Sendungen ab 51g werden künftig der Formatstufe Midi (51-500g) zugeordnet.

Bei B-Post-Massensendung wird die Produktstruktur ebenfalls im Format Standard angepasst. Neu gibt es zwei Gewichtsstufen 1-50g und 51-100g (bisher 1-100g). Der Gewichtszuschlag beträgt neu 1 Rp. je 25g statt bisher 1 Rp. je 20g und kommt nur noch bei den Formaten Midi und Gross zur Anwendung.

Die Gewichtsdeklaration wird für die Kundinnen und Kunden vereinfacht. Bisher musste das Gewicht in 20g-Schritten deklariert werden. Neu erfolgt die Deklaration in den Stufen 1-50g, 51-100g und anschliessend in 25g-Schritten. Bei schwereren Sendungen führt die Umstellung von 20g- auf 25g-Schritte zu Preissenkungen.

Einschreiben / A-Post Plus / Behördliche Sendungen

Die Preise für A-Post Plus und Einschreiben werden um jeweils 20 Rp. erhöht. Die Preise behördliche Sendungen werden um 80 Rp. erhöht.

PostPac Economy

Die Preise für PostPac Economy werden je Gewichtskategorie um 50 Rp. erhöht. Die Gewichtskategorien betragen bis 2kg, bis 5kg, bis 10kg, bis 20kg. Die Gewichtskategorie bis 30kg wird aus dem Universaldienst entfernt. Die Preise für PostPac Priority bleiben unverändert.

Briefsendungen bis 2 kg in die Schweiz

Das Produkt «A-Post-Maxibrief Schweiz» mit einem Maximalgewicht von 2 kg wird eingeführt.

Dokumente International «Einzelsendung»

Das Format Maxibrief wird aufgehoben: Dokumentsendungen über 1 kg können neu als Kleinwarensendung bis 2 kg versendet werden. Die neuen Formatvorgaben und die Aufhebung des Maxibriefes wurden am UPU-Kongress im September 2025 bestimmt. Eine Preiserhöhung ist erforderlich, um diesen neuen Formatvorgaben Rechnung zu tragen und die steigenden Kosten aufgrund des Mengenrückgangs abzufedern.

Dokumente International «Massensendung»

Die Preise werden um 20 Rp. je Formatstufe erhöht. Der Zuschlag pro Kilo bleibt unverändert - Europa CHF 12.00 pro kg und übrige Länder CHF 19.00 pro kg.

Kleinwaren International Einzelsendungen

Anpassung der Listenpreise bei allen Gewichtsstufen um 0.50 CHF. Integration Tracking «Light» (U-Barcode) in die Basisleistung.

5. Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden und die Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen

Die Post ist sich der Auswirkungen einer Preiserhöhung auf Privat- und Geschäftskunden bewusst. Obwohl eine exakte Quantifizierung dieser Effekte schwierig ist, erachtet die Post die Anpassungen insgesamt als gering und für die meisten Privatkundinnen und Privatkunden als gut tragbar.

Im Briefbereich sind die Auswirkungen für die grosse Mehrheit der Privatkundinnen und Privatkunden begrenzt. Die Zahl der jährlich versandten Briefsendungen hat in den vergangenen Jahren aufgrund der zunehmenden Digitalisierung kontinuierlich abgenommen. Selbst bei einer regelmässigen Nutzung des Briefversands führen die vorgesehenen Preisanpassungen nur zu geringen Mehrkosten pro Jahr. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben eines Haushalts fallen diese Mehrkosten kaum ins Gewicht.

Im Paketbereich versendet eine erwachsene Person in der Regel innerhalb eines Jahres rund zwei Inlandpakete. Versandhandelsretouren, bei denen die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten trägt, sind dabei nicht berücksichtigt. Bei einer Preiserhöhung von CHF 0.50 für die Dienstleistung PostPac Economy ergeben sich somit jährliche Mehrkosten von lediglich CHF 1.00 pro Person. Gleiches gilt für internationale Warensendungen, die von Privatkundinnen und Privatkunden üblicherweise nur in beschränktem Umfang genutzt werden.

Bei Geschäftskunden hängt die konkrete Auswirkung dagegen wesentlich vom Sendungsvolumen sowie vom durchschnittlichen Gewicht der aufgegebenen Sendungen ab. Geschäftskunden mit geringem Versandaufkommen werden die Anpassungen kaum spüren. Bei Geschäftskunden mit hohem Sendungsvolumen ist der Anteil der Brief- und Paketkosten an den gesamten Betriebsaufwendungen in der Regel vergleichsweise gering, sodass auch hier insgesamt nur begrenzte Auswirkungen auf die Kostenstruktur zu erwarten sind.

Hinzu kommt, dass die geplanten Preisanpassungen dazu beitragen, die hohe Qualität, die flächendeckende Versorgung sowie die langfristige Finanzierbarkeit der postalischen Grundversorgung sicherzustellen. Die daraus resultierenden Vorteile kommen Privat- und Geschäftskunden gleichermassen zugute.

6. Kostenannäherung der Preise des Universaldienstes – Kostenrechnungssystem des Universaldienstes

Gemäss Art 14. Preisregulierung des Gesetzes über Postdienste und Paketzustelldienste (Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz; nachfolgend PPG) sind Preise des Universaldienstes so zu gestalten, dass sie für alle Nutzer erschwinglich, den Kosten angenähert, transparent und nichtdiskriminierend sind. Die Preise für inländische Postsendungen sind distanzunabhängig festzulegen.

Die Post erfüllt diese Kriterien, da die Preise:

- distanzunabhängig ausgestaltet sind,
- alle Kundinnen und Kunden gleichbehandeln (Nichtdiskriminierung),
- transparent sind und auf der Webseite der Post veröffentlicht werden,
- im Verhältnis zu den Ausgaben von Privatpersonen und Unternehmen als erschwinglich gelten,
- auch im internationalen Vergleich unter Berücksichtigung der Kaufkraft auf einem tiefen Niveau liegen und
- sich an den Kosten der Leistungserbringung orientieren.

Die Kostenannäherung wird gemäss Art. 15 PPG (Kostenrechnung und getrennte Buchführung) ermittelt. Dabei gilt eine Abweichung von maximal ±10 % gegenüber dem kostenorientierten Wert als kostenannähernd. Auf Grundlage der aktuellen Kostenrechnung ergibt sich für die rollierende Zwölfmonatsperiode von Juli 2025 bis Juni 2026 eine Abweichung von [redacted] % gegenüber dem kostenorientierten Wert.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Preisanpassungen sowie der erwarteten Mengenentwicklung errechnet sich für die Zwölfmonatsperiode mit den neuen Preisen (Geschäftsjahr 2027) eine Abweichung von [redacted] % Das Ergebnis zeigt, dass die Preise auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens der Kostenannäherung liegen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kostenrechnung ist in Anhang 3 enthalten.

7. Auswirkungen auf die Post

Wie unter Punkt 2 dargestellt, haben sich die nationalen und internationalen Briefmengen im Geschäftsjahr 2025/2026 deutlich reduziert. Auch für das kommende Geschäftsjahr wird ein weiterer Rückgang der Sendungsmengen erwartet. Lediglich im Bereich der Paketsendung wird mit einem geringen Mengenwachstum gerechnet. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils am gesamten Sendungsvolumen wird dieses Wachstum die rückläufige Entwicklung im Universaldienst jedoch nicht kompensieren können.

Die für das Geschäftsjahr 2027 erwartete Mengenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Mengenentwicklung 2027 vs. R12M Juli 2025-Juni 2026
Brief National	[redacted]
davon A-Brief	
davon B-Brief	
davon Massensendungen	
Paket National	
Zeitungen	
Briefe International	
Pakete International	

Die geplanten Preisanpassungen führen aufgrund der anhaltend starken Mengenrückgänge im Universaldienst nicht zu einer Erhöhung der Gesamterträge. Vielmehr dienen sie dazu, einen Teil der volumenbedingten Ertragsverluste aufzufangen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der rückläufigen Sendungsmengen abzumildern. Trotz der vorgesehenen Preisanpassungen wird für den Universaldienst im Geschäftsjahr 2027 gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzrückgang von rund [redacted] TCHF erwartet. Gleichzeitig wird mit einer Verschlechterung des Ergebnisses von rund [redacted] TCHF gerechnet.

Die beantragten Preisanpassungen kompensieren somit weder die rückläufige Mengenentwicklung noch die steigenden Vorleistungs-, Personal- und Betriebskosten vollständig. Sie leisten jedoch einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen und eigenwirtschaftlich finanzierten Grundversorgung.

8. Antrag auf Preisgenehmigung

Die Post beantragt die Genehmigung der vorgesehenen Preisanpassungen per 1. Januar 2027 gemäss den eingereichten Unterlagen.

Die beantragten Anpassungen sind aus Sicht der Post notwendig, sachlich begründet sowie für Kundinnen und Kunden und die Gesamtwirtschaft vertretbar. Die Post sieht sich mit steigenden Vorleistungs-, Personal- und Betriebskosten, zunehmenden Anforderungen an Nachhaltigkeit und Qualität sowie rückläufigen Sendungsmengen im Universaldienst konfrontiert. Gleichzeitig wurden Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren nur teilweise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben und durch umfassende Effizienz- und Optimierungsmassnahmen abgefedert.

Das Potenzial für weitere Kostensenkungen ist aufgrund der bereits umgesetzten Optimierungen inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Um die hohe Dienstleistungsqualität weiterhin sicherzustellen, die gesetzlichen Vorgaben des Universaldienstes einzuhalten und die notwendige Infrastruktur auch künftig finanzieren zu können, ist es erforderlich, einen Teil der steigenden Kosten über massvolle Preisanpassungen zu kompensieren. Die

vorgeschlagenen Preise bewegen sich weiterhin auf einem im internationalen Vergleich tiefen Niveau. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Kaufkraft, bei der Liechtenstein im europäischen Vergleich zu den Ländern mit den günstigsten postalischen Dienstleistungen zählt. Gleichzeitig weist die Post bei den Qualitätsmessungen regelmässig Ergebnisse aus, die deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen.

Auch die Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden bleiben insgesamt begrenzt. Privatkundinnen und Privatkunden versenden heute aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung nur noch wenige Briefsendungen pro Jahr. Die daraus resultierenden Mehrkosten bewegen sich typischerweise im Bereich weniger Franken jährlich. Bei Geschäftskunden hängen die Auswirkungen vom jeweiligen Sendungsvolumen ab. Im Verhältnis zu den gesamten Kosten eines Geschäftskunden stellen die Portokosten jedoch in den meisten Fällen lediglich einen geringen Kostenbestandteil dar. Zudem besteht im Paketmarkt ein intensiver Wettbewerb durch etablierte sowie neue Marktteilnehmer. Dieses Marktumfeld setzt den Preissetzungsmöglichkeiten der Post enge Grenzen und stellt sicher, dass übermässige Preiserhöhungen wirtschaftlich nicht durchsetzbar sind. Gleichzeitig verfügen Kundinnen und Kunden zunehmend über digitale Alternativen und verschiedene Marktangebote, wodurch die Auswirkungen von Preisanpassungen zusätzlich begrenzt werden.

Aus Sicht der Post sind die beantragten Preisanpassungen daher angemessen, verhältnismässig und erforderlich, um die langfristige Finanzierung einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden und eigenwirtschaftlich erbrachten postalischen Grundversorgung sicherzustellen.

Für Fragen stehen wir ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Post AG

[redacted]

Roland Seger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Anhang 1 – Briefpostindex 2024



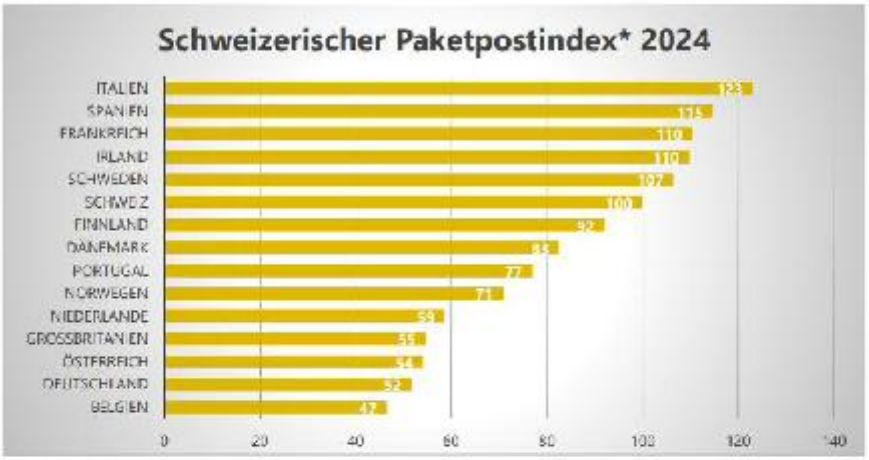


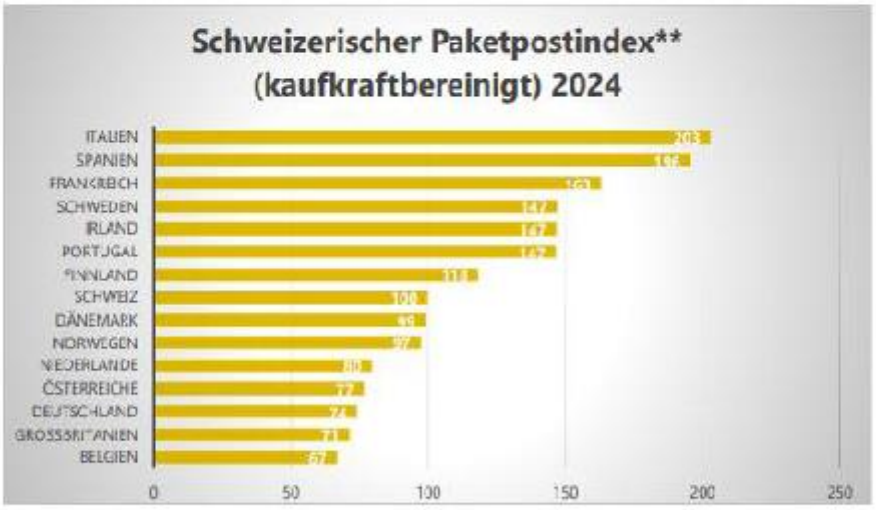
*Berücksichtigt werden Briefe bis 1 kg (ohne höherwertige Sendungen und Zusatzleistungen); Listenpreise für Einzelsendungen (wechselkursbereinigt). Stand Juni 2024.

**Berücksichtigt werden Briefe bis 1 kg (ohne höherwertige Sendungen und Zusatzleistungen); Listenpreise für Einzelsendungen (kaufkraftbereinigt). Stand Juni 2024; Kaufkraftparitäten OECD 2022

Quelle: Paket- und Briefpostindex der Post CH AG vom Juni 2025

Anhang 2 – Paketpostindex 2024





*Berücksichtigt werden Pakete bis 20 kg (ohne Zusatzleistungen); Listenpreise für Einzelsendungen (wechselkursbereinigt). Stand: Juni 2024; wechselkursbereinigt. Index Schweiz = 100

**Berücksichtigt werden Pakete bis 20 kg (ohne Zusatzleistungen); Listenpreise für Einzelsendungen. Stand: Preise Juni 2024; Kaufkraftparitäten OECD 2022 (Stand: August 2024). Index Schweiz = 100

Quelle: Paket- und Briefpostindex der Post CH AG vom Juni 2025

Anhang 3 – Ergebnis der Kostenrechnung R12M Juli 2025 -Juni 2026 sowie 2027

	abgebildete Werte aus KRS Juli 2025 - Juni 2026 letzte 12 Monate mit alten Preisen			abgebildete Werte aus KRS Jahr 2027 erste 12 Monate mit neuen Preisen		
Universaldienst Gesamt	gesamt	Menge	pro Stück	gesamt	Menge	pro Stück
Ertrag	[redacted]					
Kosten						
Ergebnis nach Steuern						
Abweichung des Ertrags von den Kosten ("Kostenannäherung")						
Produktbereiche des Universaldienstes						
Brief national						
Annahme und Zustellung nach LIE und CH						
Zustellung in LIE aus dem In- und Ausland						
Ertrag						
davon für Briefsendungen von Nutzern						
davon Endvergütungen von Postdienstanbietern						
Kosten						
Ergebnis						
Abweichung von Kosten						
Paket national						
Annahme und Zustellung nach LIE und CH						
Zustellung in LIE aus dem In- und Ausland						
Ertrag						
davon für Paketsendungen von Nutzern						
davon Endvergütungen von Postdienstanbietern						
Kosten						
Ergebnis						
Abweichung von Kosten						
Adressierte Zeitungen (Versand nach allen Ländern, Zustellung in LI)						
Annahme und Zustellung nach In- und Ausland						
Zustellung in LIE aus dem In- und Ausland						
Ertrag						
davon für Zeitungssendungen von Nutzern						
davon Endvergütungen von Postdienstanbietern						
Kosten						
Ergebnis						
Abweichung von Kosten						
Brief International (Versand nach anderen Ländern als LI oder CH)						
Annahme und Zustellung nach anderen Ländern als LIE oder CH						
Ertrag						
Kosten						
Ergebnis						
Abweichung von Kosten						
Paket International (Versand nach anderen Ländern als LI oder CH)						
Annahme und Zustellung nach anderen Ländern als LIE oder CH						
Ertrag						
Kosten						
Ergebnis						
Abweichung von Kosten						
Prozesse						
Briefzustellung national						
Zustellung in LIE von Briefen, adressierten Zeitungen						
Kosten						
Paketzustellung national						
Kosten						
Annahmeprozess National						
Annahme von Briefen und Paketen						
Kosten						
International						
Kosten						

Anhang 2 Konformitätsfeststellung

PKF Liechtenstein

[illegible]

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES INTERNEN KOSTENRECHNUNGSSYSTEMS ZUR ERLANGUNG HINREICHENDER SICHERHEIT NACH ISAE 3000

AN DEN VERWALTUNGSRAT DER

LIECHTENSTEINISCHEN POST AKTIENGESELLSCHAFT, SCHAAN

PKF Liechtenstein

[illegible]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

AN DEN VERWALTUNGSRAT DER

LIECHTENSTEINISCHEN POST AKTIENGESELLSCHAFT, SCHAAN

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über das interne Kostenrechnungssystem

Wir wurden von der Liechtensteinischen Post Aktiengesellschaft (Gesellschaft) beauftragt, zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit das interne Kostenrechnungssystem der Gesellschaft, das für die Periode vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026, in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäss Art. 15 Abs. 1 PPG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 bis 3 PPV sowie Verfügung vom 31. März 2026 gestaltet und geführt worden ist, zu prüfen und die gesetzlich geforderte Konformitätsfeststellung anzugeben.

In Art. 15 PPG wird die Gesellschaft mit Abs. 2 verpflichtet, jährlich die Konformität des Kostenrechnungssystems feststellen zu lassen. Die Konformität ist insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen des Art. 15 Abs 1 PPG und der Verfügung vom 31. März 2026 über die Anforderungen an die Kostenrechnung der Gesellschaft zu beurteilen. Die Verfügung beruht auf Art. 15 Abs. 3 PPG, welche besagt, dass die Regulierungsbehörde in Übereinstimmung mit Art 14 und 15 der Richtlinie 97/67/EG die Anforderungen zur Kostenrechnung mit Verfügung festlegen kann. Art. 21 PPV über Kostenrechnungssysteme von Universaldienstanbietern enthält in Abs. 2 und 3 weitere Ausführungen über anwendbare Kostenrechnungssysteme und über die Kostenzuordnung.

Das interne Kostenrechnungssystem wurde durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft auf Basis der folgenden Kriterien gestaltet und geführt:

1. Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 PPG;
2. Anforderungen des Art. 21 PPV;
3. Anforderungen der Verfügung vom 31. März 2026:

 In concreto, dass das Kostenrechnungssystem mit der Dokumentation des Kostenrechnungssystems in der geltenden Fassung übereinstimmt, insbesondere hinsichtlich:

 a) Aufbau des Kostenrechnungssystems mit Geschäftsbereichen, Produktstruktur, Kostenstellenstruktur, Buchungskonto-Struktur, Umlagenmethodik und Umlagenlauf mit allen Umlagen, die innerhalb und ausserhalb des ERP-Systems zur Anwendung kommen;

 b) Anlagenbuchhaltung und Abschreibung;

 c) Berechnung der Kapitalbasis des Universaldienstes;

 d) Berechnung des WACC-Zinssatzes;

 e) Abbildung des Universaldienstes («Universaldienst-Betrachtung»);

 f) Berechnung von Kosten, Ertrag und Sendungsmengen für die Kostenstellen, Hauptprozesse (Briefzustellung National, Paketzustellung National, Annahmeprozess National, International), Produktgruppen der Produktebene 2 (Brief National, Zeitungen, Paket National, Brief International und Paket International) und den Universaldienst insgesamt; sowie

 g) Kostenstellenbuchungen der Supportkostenstellen, die Darstellung des Personal-bestandes (FTE) auf Kostenstellenebene, die fakturierten Mengen, die Umsätze und weitere in die Erfolgsrechnung einfliessende Daten.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für das interne Kostenrechnungssystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 PPG, Art. 21 PPV sowie Anforderungen der Verfügung vom 31. März 2026 verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf das Kostenrechnungssystem, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind. Darüber

PKF Liechtenstein

hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung der Kriterien und das Führen angemessener Aufzeichnungen verantwortlich.

Unabhängigkeit und Qualitätsmanagement

Wir sind unabhängig von der Gesellschaft, im Einklang mit den Vorschriften zur Unabhängigkeit und Ethik des Code of Ethics for Professional Accountants, publiziert vom International Ethics Standards Board for Accountants, und haben die Standes- und Berufsregeln von der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung beachtet. Diese Anforderungen basieren auf den grundlegenden Prinzipien Integrität, Objektivität, berufliche Kompetenz und erforderliche Sorgfalt, Verschwiegenheit und berufswürdiges Verhalten.

Unser Unternehmen wendet ISQM 1 an, der verlangt, dass wir ein Qualitätsmanagementsystem entwerfen, einführen und betreiben, das Regelungen oder Massnahmen zur Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen, beruflichen Standards und anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, eine betriebswirtschaftliche Prüfung durchzuführen und auf der Grundlage unserer Prüfung eine Schlussfolgerung über das interne Kostenrechnungssystem abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) «Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information» vorgenommen. Nach diesem Standard haben wir Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob das interne Kostenrechnungssystem in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 PPG, Art. 21 PPV sowie Anforderungen der Verfügung vom 31. März 2026 gestaltet und geführt wurde.

Unter Berücksichtigung von Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Wesentlichen haben wir folgende Arbeiten durchgeführt:

- Einsichtnahme in das Dokument "Kostenrechnungssystem Universaldienst";
- Befragung der Geschäftsleitung und Leiter Finanzen;
- stichprobenweise Einsichtnahme in das interne Kostenrechnungssystem, ob jeweils getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits geführt werden;
- stichprobenweise Einsichtnahme in das interne Kostenrechnungssystem, ob diese auf Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung gestaltet und geführt wurde;
- stichprobenweise Einsichtnahme in Dokumente, ob das Kostenrechnungssystem mit dem Dokument "Kostenrechnungssystem Universaldienst" übereinstimmt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise eine angemessene und ausreichende Grundlage für unsere Schlussfolgerung bilden.

Schlussfolgerung

Nach unserer Beurteilung

1. entspricht das interne Kostenrechnungssystem der Gesellschaft für die Periode vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 den Anforderungen von Art. 15 PPG und Art. 21 PPV sowie den für diese Periode anwendbaren Vorgaben der Regulierungsbehörde;
2. werden im internen Kostenrechnungssystem getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für nicht zum Universaldienst gehörende Dienste andererseits geführt und

PKF Liechtenstein

[illegible]

das System wird auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung gestaltet und geführt, wie dies Art. 15 Abs. 1 PPG verlangt;

3. stellen wir auf Grundlage unserer Prüfung fest, dass das interne Kostenrechnungssystem der Gesellschaft in der Periode vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 in allen wesentlichen Belangen mit den Anforderungen von Art. 15 PPG und Art. 21 PPV sowie den anwendbaren Anforderungen der Regulierungsbehörde übereinstimmt.

Inhärente Grenzen der Prüfung des internen Kostenrechnungssystems

Das interne Kostenrechnungssystem beinhaltet Annahmen, Schätzungen und Kostenzuordnungen, die Ermessensentscheide erfordern. Daher können bei Anwendung anderer sachgerechter Methoden oder Annahmen abweichende Ergebnisse resultieren.

Vaduz, 24. September 2026

PKF (Liechtenstein) AG

Dr. Stefan Bürzle
Wirtschaftsprüfer

Turhan Sarabat
Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

PKF (Liechtenstein) AG ist Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESVERWALTUNG

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Amt für Kommunikation Silvio Giorgetta
2026-10-19 10:49:14 +02:00
Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.